

2.1 Chinesisches Markenamt – Chinese Trademark Office (CTMO)

Offizielle Webseite:

http://sbj.saic.gov.cn/english/index_e.asp

Verfahren:

Ausländische Unternehmen ohne Sitz in China dürfen selbst keine Markenmeldungen abgeben, sondern müssen sich dabei der Hilfe von Markenvertretern (Trademark Agents) bedienen. Alle Unterlagen müssen in chinesischer Sprache beigebracht werden. Im Rahmen der Anmeldung besteht die Möglichkeit, gegen ablehnende Entscheidungen ein Verfahren vor dem Trademark Review and Adjudication Board (Markenüberprüfungs- und Beurteilungsstelle) einzuleiten.

Das Anmelde-Verfahren dauert derzeit mehrere Jahre, in einigen Fällen sogar bis zu vier Jahre. Dies ist unter anderem darin begründet, dass ein enormer Zuwachs an Anmeldungen zu verzeichnen ist und die Behörde nicht schnell genug genügend qualifiziertes Personal ausbilden kann.

Wenn Sie Ihre Produkte in China vertreiben möchten, ist es sinnvoll, die eigene Marke auch in chinesischer Sprache (chinesischen Schriftzeichen) anzumelden, da Fremdsprachenkenntnisse in China nicht unbedingt verbreitet sind. Hierbei muss es sich nicht um eine wörtliche Übersetzung Ihres deutschen/ internationalen Markennamens handeln, es sind auch völlige Neuschöpfungen möglich. Viele Unternehmen versuchen bei der Neuschöpfung sich im Klang oder der Bedeutung der chinesischen Zeichen zu erreichen, dass der Klang des ursprünglichen Namens oder die Eigenschaften des Produkts oder Unternehmens wiedergegeben werden.

Des Weiteren sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass es unter internationalen Abkommen möglich ist, in besonderer Form die Erstreckung des Schutzes auf China zu erreichen. Hierzu kann Ihnen Ihr Rechtsanwalt nähere Auskunft geben.

Schutzdauer:

Sie beträgt 10 Jahre ab ihrer Registrierung mit Verlängerungsmöglichkeiten.

Bei internationalen, auf China erstreckten Anmeldungen kann die Schutzdauer auch 20 Jahre betragen. Der Schutz der Marke muss vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit verlängert werden. Sobald eine 6-Monats-Frist nach Schutzablauf verstrichen ist, in der unter Zahlung von erhöhten Gebühren die Verlängerung noch nachgeholt werden kann, ist die betreffende oder eine mit ihr ähnliche Marke für ein ganzes Jahr für eine erneute Eintragung gesperrt.

Kosten:

Die reinen behördlichen Gebühren für die Anmeldung einer Marke in China in jeweils einer Warenklasse und für nicht mehr als 10 Produkte betragen 1.000 RMB. Für jedes zusätzliche Produkt kommen weitere 100 RMB hinzu. Dazu kommen die Anwaltsgebühren, Kosten für notwendige Übersetzungen ins Chinesische etc.

Besonderheiten:

Sobald die dreimonatige Frist für Einwendungen gegen die beantragte Markenmeldung abgelaufen ist, kann der Rechteinhaber (Anmelder) bis zur endgültigen Registrierung vom bösgläubigen Verwender der Marke Schadenersatz verlangen.

Besonders geschützt sind in China so genannte „Bekannte Marken“. Ist eine Marke als solche anerkannt, steht die Bekanntheit auch einer (böswilligen) Registrierung in fremden Warenklassen entgegen (z.B. BOSS-Getränke).



Delegation of
German Industry & Commerce
Beijing



Diesen Status haben jedoch erst knapp 200 Marken erreicht, darunter ca. 40 Marken nicht-chinesischer Unternehmen.